SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-263/88 *

I — Sachverhalt

1. *Rechtlicher Rahmen*

Der Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 361, S. 1) wurde zunächst bis zum 28. Februar 1986 (Beschluß 85/159/EWG des Rates vom 26. Februar 1985, ABl. L 61, S. 25) und dann bis zum 30. Juni 1986 (Beschluß 86/46/EWG des Rates vom 3. März 1986, ABl. L 63, S. 94) verlängert. Sein Artikel 137 bestimmt folgendes:

„Hinsichtlich der Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung wenden die zuständigen Behörden der Länder und Gebiete gegenüber den Staatsangehörigen und Gesellschaften der Mitgliedstaaten keine diskriminierende Behandlung an. Ist jedoch bei einer bestimmten Tätigkeit ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, den in einem Land oder Gebiet ansässigen Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie den Gesellschaften, die den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes oder Gebietes unterliegen und dort niedergelassen sind, eine gleichartige Behandlung einzuräumen, so ist die zuständige Behörde dieses Landes oder Gebietes nicht gehalten, eine solche Behandlung zu gewähren."

Am 1. Juli 1986 trat ein neuer Beschluß 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 175, S. 1) in Kraft, der bis zum 28. Februar 1990 gilt.

Sein Anwendungsbereich beschränkt sich auf die zur Französischen Republik gehörenden Gebiete, auf die zum Vereinigten Königreich gehörenden Länder und Gebiete, auf die zum Königreich der Niederlande gehörenden Länder und zum Teil auf Grönland (erste Begründungserwägung des Beschlusses 86/283).

Artikel 176 dieses Beschlusses erhält die Bestimmung des Artikels 137 des Beschlusses 80/1186 einschließlich des Vorbehalts der Gegenseitigkeit aufrecht.

2. *Das Vorgehen der Kommission*

Die *Kommission* stellte fest, daß die französischen Behörden keine Maßnahmen getroffen hatten, um es den Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die Inhaber eines einschlägigen französischen Diploms sind, zu ermöglichen, sich in den überseeischen Ländern und Gebieten Frankreichs niederzulassen oder als Arzt, allgemeiner Krankenpfleger, Hebamme, Zahnarzt und Tierarzt (im weiteren: „die fünf Berufe") Dienstleistungen zu erbringen.

Die Kommission ist der Auffassung, das in den Artikeln 137 und 176 der genannten Beschlüsse des Rates aufgestellte Erfordernis der Gegenseitigkeit sei spätestens ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG,

* Verfahrenssprache: Französisch.

80/154/EWG, 78/686/EWG und 78/1026/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise hinsichtlich der fünf Berufe erfüllt. Die Mitgliedstaaten seien aufgrund dieser Richtlinien verpflichtet, die französischen — ebenso wie übrigens die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten — für die Ausübung dieser Berufe erforderlichen Diplome, die ein Staatsangehöriger der Französischen Republik besitze, anzuerkennen, ohne irgendeine Voraussetzung hinsichtlich des Orts der Niederlassung des Betroffenen aufstellen zu können.

Die Kommission war deshalb der Auffassung, daß die Regelung dieser Berufe in den französischen überseeischen Gebieten mit den genannten Beschlüssen des Rates unvereinbar sei, und forderte die französische Regierung mit Schreiben vom 19. Dezember 1985 auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern. In einem bei der Kommission am 15. April 1986 eingegangenen Schreiben bestritten die französischen Behörden die beanstandete Vertragsverletzung nicht und erklärten, die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der lokalen Rechtsvorschriften seien in Arbeit. Sie wiesen jedoch darauf hin, daß die Unterschiedlichkeit der Verfahren in den betroffenen Gebieten und die Besonderheit der örtlichen Situationen die Erstellung eines genauen Zeitplans, zumindest vor Juni 1986, erschwerten.

Als die Kommission keine weiteren Mitteilungen erhielt, gab sie am 27. Mai 1987 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, wonach die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 137 des Beschlusses 80/1186 des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der bis zum 30. Juni 1986 geltenden Fassung und gegen Artikel 176 des Beschlusses 86/283 des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verstoßen habe. Die Französische Republik wurde aufgefordert, dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nachzukommen.

Mit Schreiben vom 3. August 1987 erteilte die *Ständige Vertretung Frankreichs bei den Europäischen Gemeinschaften* der Kommission die angeforderten Informationen. Hieraus ergibt sich, daß in vier der sechs Gebiete, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme genannt sind, keine Bestimmung des nationalen Rechts der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit von Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entgegensteht, die ein für die fünf Berufe erforderliches französisches Diplom besitzen. Es handelt sich dabei um die französischen Südpolar- und Antarktisgebiete, die Inseln Wallis und Futuna, Mayotte und Saint-Pierre-et-Miquelon.

Hinsichtlich der beiden anderen Gebiete teilten die französischen Behörden mit, daß die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die Inhaber französischer Diplome für den Beruf des Krankenpflegers seien, sich in Neukaledonien und Nebengebieten niederlassen oder Dienstleistungen erbringen könnten; für die anderen Berufe hingegen seien die Verfahren zum Erlaß von Gesetzen und Verordnungen eingeleitet worden. In Französisch-Polynesien gebe es keine Änderung, die Gebietsversammlung werde jedoch über die fünf in Frage stehenden Berufe beraten.

Die französischen Behörden meinten zum damaligen Zeitpunkt, daß für den Erlaß der zur Anpassung der Regelungen dieser beiden Gebiete an das Gemeinschaftsrecht erforderlichen Vorschriften auf lokaler Ebene sechs Monate zu veranschlagen seien.

Am 22. Januar 1988 wurde die Kommission durch ein Schreiben des Vertreters Frankreichs von der Entwicklung der Gesetzgebung in Neukaledonien unterrichtet: Das auf die Ärzte, Hebammen und Zahnärzte anwendbare Recht sei im August 1987 geändert worden; das Verfahren hinsichtlich der Tierärzte sei im Gange.

Die Verzögerung beim Erlaß der Regelung in Polynesien gehe auf die Vorfälle im Dezember 1987 zurück, die zur Bildung einer neuen politischen Mehrheit, zum Rücktritt der Regierung des Gebiets und zu einer neuen Regierungsbildung geführt hätten.

Die Kommission kam zu der Auffassung, die Französische Republik sei der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht nachgekommen, da sie weder die Rechtsvorschriften über die Tierärzte in Neukaledonien noch die über die fünf Berufe in Französisch-Polynesien geändert habe. Sie hat deshalb die vorliegende Klage erhoben.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Die Klageschrift der Kommission ist am 23. September 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die Kommission aufgefordert, ihm das Schreiben Nr. 406 der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Europäischen Gemeinschaften vom 26. März 1986 vorzulegen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

— festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 137 des Beschlusses 80/1186 des Rates vom 16. Dezember 1980, verlängert bis zum 30. Juni 1986, und aus Artikel 176 des Beschlusses 86/283 des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um es den Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die Inhaber eines einschlägigen französischen Diploms sind, zu ermöglichen, sich in dem überseeischen Gebiet Französisch-Polynesien als Arzt, allgemeiner Krankenpfleger, Hebamme, Zahnarzt und Tierarzt sowie in Neukaledonien und Nebengebieten als Tierarzt niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen;

— der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die französische Regierung beschränkt sich auf den Hinweis, sie habe alle Anstrengungen unternommen und werde sie weiter unternehmen, um so schnell wie möglich eine Lösung des vorliegenden Streitfalles zu erreichen.

III — Vorbringen der Parteien

Die *französische Regierung* bestreitet die Vertragsverletzung im Grunde nicht. Sie

macht die Besonderheit der Gebietsorganisation von Französisch-Polynesien und Neukaledonien geltend sowie die Tatsache, daß die Angelegenheit die jeweiligen Zuständigkeiten der zentralen und lokalen Behörden in Frage stelle. Sie verweist außerdem auf die Anstrengungen, die sie unternommen habe, um zu einer Lösung zu gelangen; im einzelnen weist sie auf einen Beschluß Nr. 79 des Kongresses des Gebiets von Neukaledonien vom 26. Januar 1989 hin, durch den die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit für Ärzte und Tierärzte auf alle Inhaber des einschlägigen französischen Diploms ausgedehnt worden sei (*Journal officiel von Neukaledonien* vom 14. 2. 1989, S. 295).

Zu den Beschränkungen der Ausübung der genannten Berufe in Französisch-Polynesien führt die französische Regierung aus, sie habe einen Gesetzentwurf vorbereitet, der gemäß Artikel 74 der Verfassung der Gebietsversammlung zur Beratung vorgelegt worden sei; diese habe ihre Stellungnahme abgegeben.

Die *Kommission* nimmt zur Kenntnis, daß der Kongreß des Gebiets Neukaledonien die örtliche Regelung an die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts angepaßt habe. Sie erhält jedoch die in ihrer Klageschrift gestellten Anträge aufrecht, insbesondere hinsichtlich der fünf in Frage stehenden Berufe in Französisch-Polynesien.

Gordon Slynn
Berichterstatter